

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin

vom 28.10.2004¹, in der Fassung der 4. Änderung vom 04.12.2014²

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVObI. M/V 2004, S. 205) schließen

das Amt Ueckermünde-Land mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Torgelow-Holländerei³ und Vogelsang-Warsin,

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Ernst Heidschmidt,
und den 1. stellv. Amtsvorsteher, Herrn Siegfried Wanke,

und

die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dennis Gutgesell,
und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Marina Sens,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Zusammenschluss

Das Amt Ueckermünde-Land löst sich mit Ablauf des 30. Dezember 2004 als eigenständiges Rechtssubjekt auf. Die Stadt Eggesin gibt mit Ablauf des 30. Dezember 2004 ihre Amtsfreiheit auf. Beide Gebietskörperschaften schließen sich mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 zum neuen Amt

„Am Stettiner Haff“

zusammen.

Die Namensänderung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Innenministerium des Landes M-V.

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

Das Verwaltungsgebäude des Amtes Ueckermünde-Land wird solange als Außenstelle weiter genutzt, wie dies für eine bürgernahe Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen erforderlich ist.

§ 2 Rechtsnachfolge

Das neue Amt „Am Stettiner Haff“ wird mit Ablauf des 30. Dezember 2004 Rechtsnachfolger der vertragschließenden Körperschaften.

§ 3 Verwaltung

(1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126

¹ [Vertrag vom 28.10.2004](#)

² 1. und 2. Änderungsvertrag: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/02 vom 12.02.2008;

3. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 11.12.2012;

4. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 13.02.2015;

³ Die Gemeinde Torgelow-Holländerei ist durch den geschlossenen Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung 25.05.2014 in die Stadt Torgelow eingemeindet worden. Damit gehört die Gemeinde Torgelow-Holländerei nicht mehr dem Amt „Am Stettiner Haff“ an.

Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.

- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 4 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.
Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.
Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus 2 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 2 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.
Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst getroffen.
Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.
Die Stadt Eggesin verpflichtet sich ihre Hauptsatzung entsprechend anzupassen.
- (2) Vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden sowie vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn die betreffenden Investitionen ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden.
- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.
- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.
- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.
Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter sollte vermieden werden.

§ 5 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 6 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu bilden, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- (3) Alle Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land treten mit Ablauf des 30.12.2004 in den Dienst der Stadt Eggesin. Die Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land werden mit der Übernahme als Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Stadt Eggesin anerkannt.
Die Personalkonzepte des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin finden Anwendung. Diese sind zusammenzuführen, anzugleichen und fortzuschreiben.
- (4) Beendigungskündigungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen bis zum 31.12.2005 nicht erfolgen. Weitere tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Bis zum 31.12.2005 erfolgt eine umfassende Arbeitsplatzbeschreibung mit anschließender Stellenbewertung und die Erstellung eines darauf beruhenden Personalentwicklungskonzeptes. Frei werdende Stellen werden bis zum Erreichen der Personalstärke der Stellenplanobergrenze dieses Konzeptes des Amtes „Am Stettiner Haff“, soweit erforderlich, durch interne Umbesetzungen wiederbesetzt.
- (5) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen als den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen ausüben, erhalten für die Dauer von 1 Jahr die gegenwärtige Vergütung (vorläufiger Bestandsschutz).
- (6) Die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne (Übernahmestellenplan) mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung mit der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde.
- (7) Die Besetzung der leitenden Dienstposten erfolgt möglichst zu gleichen Teilen aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen durch den neuen gemeinsamen Amtsausschuss. Leitende Dienstposten sind die der Amtsleiter/innen bzw.

deren Stellvertreter/innen. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation der/des Einzelnen.

- (8) Der bisherigen leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Ueckermünde-Land wird eine Stelle des gehobenen Dienstes in der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.
- (9) Die Beschäftigten der Stadt Eggesin wählen nach dem 01.01.2005 unverzüglich einen Personalrat für die neue Verwaltung. Bis zur Neuwahl bilden die Personalräte des Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin einen gemeinsamen Personalrat.

§ 7 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur.
- (5) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt durch Werbung und im Rahmen der Amtsumlage.

§ 8 Vermögenszuordnung

- (1) Das Amtsgebäude in 17373 Ueckermünde, Goethestraße 12, verbleibt im Eigentum der Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land. Alle künftigen Zins- und Tilgungsleistungen für das Gebäude in Ueckermünde, Goethestraße 12, werden ausschließlich durch die Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land getragen. Gleiches gilt für eventuelle Erlöse aus Vermietung und Verkauf.
- (2) Das Amt Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin bringen ihre beweglichen Anlagevermögensgegenstände (z.B. Computer- und Bürotechnik, Mobiliar) in das neue Amt „Am Stettiner Haff“ ein.
- (3) Die Gemeinden des Amtes Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin kommen für die jeweiligen Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsentscheidungen bzw. möglicher anderweitiger Verbindlichkeiten selbst auf.

§ 9 Verwendung Landeszuweisung

Die jährliche Zuweisung in Höhe von 18,00 Euro/Einwohner gemäß § 10 Abs. 4 FAG werden für die Dauer von 4 Jahren an das neue Amt „Am Stettiner Haff“ gezahlt. Die Landeszuweisungen werden entsprechend der Beschlüsse des Amtsausschusses für das Amt verwendet.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Ein gemeinsamer Amtshaushalt wird ab dem Haushaltsjahr 2005 aufgestellt.
- (2) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für das Amt „Am Stettiner Haff“ bleiben
 - die Hauptsatzung und
 - die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Ueckermünde-Land in Kraft.Die Überleitung der Satzungen erfolgt gemäß § 125 Abs. 7 KV M-V.

§ 11 Zusatz

Der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode, bis zum Ablauf 2022 verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Amtsausschussmitglieder möglich.

§ 15 (Wirksamwerden)